



E 12.2.08

Bezirksgericht Münchwilen

§ E 10 / 2008 P.2007.1 (E69/6912007)

Der Einzelrichter

hat in der Sitzung vom **14. Februar 2008**

an welcher teilnahmen: Präsident Alex Frei, Auditorin Daniela Senn, Gerichtssekretär Max Auer

in Sachen

VgT Verein gegen Tierfabriken, im Büel 2, 9546 Tuttwil

Klägerin

gegen

20minuten AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich

Beklagte

betreffend

Gegendarstellung

verfügt:

1. Die Klage wird geschützt und die Beklagte wird verpflichtet, folgende Gegendarstellung in der nächstmöglichen Ausgabe der Zeitschrift „20minuten Ausgabe St. Gallen“, zu veröffentlichen:

„Der Einzelrichter des Bezirksgerichts Münchwilen hat mit Urteil vom 14.02.2008 folgende Gegendarstellung angeordnet:

Der Bericht „VgT beklagt Tierquälerei - doch Tiere sind nur Fotos“ vom 30.10.2007 erweckt den Eindruck, der betroffene Hotelier und Kaninchenzüchter habe erst nachträglich Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu unserer Veröffentlichung erhalten. Diese Darstellung ist unzutreffend. Wahr ist, dass wir ihm vor der Veröffentlichung Gelegenheit gegeben haben, um zum Entwurf Stellung zu nehmen, und er dabei nicht klar gestellt hat, dass im Kaninchenstall im Hotelzimmer keine lebenden Kaninchen, sondern nur Fotos seiner Kaninchen ausgestellt sind.

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch“

2. Der Kläger bezahlt

Verfahrensgebühr Fr. 500.00

mit Regress auf die Beklagte.

Die Beklagte hat den Kläger mit Fr. 200.-- (inkl. Barauslagen und allfälliger Mehrwertsteuer) ausserrechtlich zu entschädigen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

Ergebnisse:

1. In der Zeitung „20minuten Ausgabe St. Gallen“ vom 30.10.2007 veröffentlichte die Beklagte folgenden Artikel:

„VgT beklagt Tierquälerei - doch Tiere sind nur Fotos

Hotelier Jean Müller wird vom VgT beschuldigt, echte Hasen in einem Hotelzimmer zu halten. Die angeblich gequälten Tiere sind allerdings nur Fotografien. „Lebendige Hasen ins Hotelzimmer stellen, so etwas habe ich nie gemacht und würde ich auch nie tun“, sagt Jean Müller. Hotelier des Hotels Rössli in Kronbühl. Der Hasen-Liebhaber wurde im Newsletter des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) sowie auf der VgT-Homepage als Tierquäler verunglimpft. Sein Angebot für Hasenliebhaber als Kaninchen-KZ-Zimmer betitelt. Der Sachverhalt sei „sorgfältig überprüft“ worden schreibt VgT-Präsident Erwin Kessler. „Das ist eine Lüge und absolut unseriös“, sagt Müller dazu. Per E-Mail hatte er eine Anfrage für das Zimmer erhalten und wurde kurz darauf u. a. als pervers beschimpft. „Mir wurde gedroht, Erwin Kessler werde mich in den Ruin treiben“, so Müller. Kurz darauf erhielt er von Kessler eine E-Mail mit der Aufforderung zu einer Stellungnahme. „Darauf bin ich nicht eingegangen“, sagt Müller und „meine Hasen halte ich tierschutzkonform, man kann mir nichts vorwerfen.“ Erwin Kessler tut die Sache als Missverständnis ab. Entschuldigen werde er sich nicht, aber er werde die Meldung auf der VgT-Homepage anpassen.“

2. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2007 forderte der Kläger von der Beklagten eine Gegendarstellung in der Ausgabe vom 25. Oktober 2007 von der Be-

klagten. Diese verweigerte eine Gegendarstellung.

3. Anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung führte der Kläger aus, im vorliegenden Fall gehe es um einen Rassezüchter, der die besonders grausame Einzelhaltung betreibe und es sogar originell finde, diese Tierquälerei in seinem Hotel öffentlich zur Schau zu stellen. Auf seiner Homepage präsentiere er ein Hotelzimmer, in dem - als besondere Attraktion - ein richtiger Kaninchenstall stehe. Per E-Mail vom 23. Oktober 2007 hätten sie den Hotelier und Kaninchenzüchter zu einer Stellungnahme zum Entwurf der geplanten Veröffentlichung auf der Homepage und im Newsletter aufgefordert. Er habe davon keinen Gebrauch gemacht. Für den Leser der Homepage sei nicht zu erkennen, dass keine lebenden Kaninchen in diesen Kästen, sondern nur leblose Aufnahmen der Kaninchen im Hotelzimmer seien. Im vorliegenden Fall habe der betroffene Hotelier und Kaninchenzüchter zu ihrem Entwurf keine Stellung genommen und sich offenbar über den Irrtum, es seien lebende Kaninchen in den im Hotelzimmer aufgestellten Kästen, gefreut. Die Beklagte habe den Sachverhalt stark verdreht veröffentlicht und so dargestellt, der Hotelier habe erst im Nachhinein, nach der Veröffentlichung im Newsletter und auf der Homepage der VgT Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten. Die chronologisch falsche Darstellung werde noch dadurch verstärkt, dass ihm vorgehalten werde, er würde sich bei diesem Hotelier nicht entschuldigen. Bei dieser Sachverhaltsdarstellung gebe es offensichtlich keinen Grund für eine Entschuldigung. Der Hotelier habe ja bewusst den Irrtum stehen gelassen, obwohl er ihn vor Veröffentlichung hätte richtigstellen können. In der Darstellung der Beklagten werde der falsche Eindruck erweckt, der betroffene Hotelier hätte erst im Nachhinein Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten. Damit sei es für den Durchschnittsleser unverständlich, dass er eine Entschuldigung verweigere. Gegen diese falsche Sachdarstellung richte sich die Gegendarstellung. Gegendarstellungsfähig seien nach konstanter Lehre und Praxis auch Anspielungen, Andeutungen und einseitige Tatsachendarstellungen. Der Vorwurf, sie hätten dem betroffenen Hotelier erst nach der Veröffentlichung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben und er hätte sich geweigert, sich für den Fehler zu entschuldigen,

treffe den VgT relativ schwer, nicht nur weil der Vorwurf unwahr sei, sondern auch weil dies nicht ihrer journalistischen Ethik und Praxis entspreche und sie deshalb zu unrecht in ein schlechtes Licht gerückt würden.

Dem hielt die Beklagte entgegen, im Gegendarstellungsrecht gelte der Grundsatz „Tatsache gegen Tatsache“. Schon im ersten Abschnitt der Gegendarstellung werde diesem Grundsatz nicht nachgelebt. Der Kläger setze sich darin mit Eindrücken auseinander, wie er selber schreibe, die angeblich erweckt worden sein sollten. Damit verlasse er den streng gesteckten Rahmen, nämlich die Einschränkung auf Tatsachendarstellungen. Meinungen, Folgerungen aber auch die Auseinandersetzung mit Eindrücken, die durch eine falsche Tatsachenbehauptung entstehen könnten, müssten ausserhalb einer Gegendarstellung bleiben. Dazu komme, dass der vom Kläger behauptete Eindruck gar nicht erweckt werde. 20minuten habe geschrieben, dass der Hotelier von Erwin Kessler die Aufforderung zu einer Stellungnahme erhalten habe, worauf er aber nicht reagiert habe. Es sei weder behauptet noch suggeriert worden, der Hotelier habe erst nach der Publikation durch den VgT Stellung nehmen können. 20minuten habe die Vorgänge chronologisch korrekt geschildert. Zuerst habe der Hotelier das E-Mail des Interessenten für das Zimmer erhalten, dieser habe mit dem VgT gedroht, dann sei der Hotelier vom VgT zur Stellungnahme eingeladen worden, worauf dieser aber verzichtet habe. Auch der zweite Teil der Gegendarstellung widerspreche dem Prinzip „Tatsache gegen Tatsache“, weil dort als wahr hingestellt werde, was 20minuten selber geschrieben habe, nämlich, dass der Hotelier Gelegenheit gehabt habe, Stellung zu nehmen, dies aber unterlassen habe. Die Darstellung im Ausgangsartikel stehe somit also gar nicht im Widerspruch zur Behauptung des Klägers im Gegendarstellungstext. Die Gegendarstellung bestreitet keine Tatsachendarstellungen des Ausgangsartikels, sondern sie setze sich mit Eindrücken auseinander, die der Ausgangsartikel erweckt haben soll. Die Gegendarstellung habe sich aber auf Tatsachendarstellung im Ausgangsartikel zu beschränken und sich nicht zu möglicherweise erweckten Eindrücken zu äussern. Zu letzterem bestehe kein Recht auf Gegendarstellung, weshalb das Begehren des Klägers abzuweisen sei. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es keine Rechtsgrundlage dafür gebe,

dass ihm ein Belegexemplar zugestellt werde. Die Gerichtskosten seien der unterliegenden Partei aufzuerlegen und der obsiegenden sei eine Prozessentschädigung nach Ermessen des Gerichts zuzusprechen.

4. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, im Nachfolgenden eingegangen.

II. Gründe:

1. Gemäss Art. 12 GestG ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig für Klagen aus Persönlichkeitsverletzungen. Bei Zivilstreitigkeiten mit einem Streitwert unter Fr. 8'000.-- ist der Gerichtspräsident sachlich zuständig.

Da es sich vorliegend um eine Zivilstreitigkeit aus einer Persönlichkeitsverletzungen handelt und der Streitwert unter Fr. 8'000.-- liegt, ist die angerufene Instanz sowohl sachlich wie auch örtlich zur Beurteilung der Angelegenheit zuständig, nachdem der Kläger Wohnsitz im Bezirk Münchwien hat.

2. Wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, hat Anspruch auf Gegendarstellung. Kein Anspruch auf Gegendarstellung besteht, wenn über öffentliche Verhandlungen einer Behörde wahrheitsgetreu berichtet wurde und die betroffene Person an den Verhandlungen teilgenommen hat (Art. 28g ZGB). Zunächst steht eine Gegendarstellung nur offen, wenn es sich bei der beanstandeten Ausgangsmeldung um Tatsachendarstellungen handelt. Gegendarstellungsfähig sind auch die durch eine Abbildung selbst sichtbar gemachten Tatsachen, nicht aber der daraus gezogene Schluss. Unter Darstellungen sind allerdings nicht

nur Ausserungen im engeren Sinne zu verstehen, sondern auch Andeutungen, die sich zum Beispiel bei einem Bild für den Durchschnittsbetrachter auf die betreffende Person beziehen können. Um eine Darstellung handelt es sich auch dann, wenn der Autor einer Veröffentlichung beim Adressaten auf irgendeine Weise eine gewisse Tatsachenverbindung hervorruft (BGE 130 III 5/6 Erw. 2.2).

Die Beklagte behauptet vorliegend, die vom Kläger verlangte Gegendarstellung sei gar keine Tatsache, weshalb kein Anwendungsfall von Art. 28g ZGB vorliege. Der Kläger macht demgegenüber geltend, durch den Eindruck des Artikels in der Zeitschrift 20minuten Ausgabe St. Gallen würde der Eindruck erweckt, er habe zuerst den fraglichen Artikel in seinem Newsletter und auf seiner Homepage aufgeschaltet und erst zeitlich später habe eine Anfrage für das Zimmer beim Hotelier stattgefunden und auch erst danach sei dieser zu einer Stellungnahme aufgefordert worden, wobei er keine Stellung genommen habe. Die Frage der Darstellung einer zeitlichen Abfolge von Tatsachen stellt entgegen der Ansicht der Beklagten eine eigene Tatsachendarstellung dar, welche im Übrigen auch grundsätzlich dem Wahrheitsbeweis zugänglich wäre. In diesem Sinne ist festzuhalten, dass die vom Kläger beanstandete Darstellung tatsächlich eine Tatsachendarstellung darstellt und somit ein Anwendungsfall von Art. 28g ZGB vorliegt.

3. Weiter besteht das Recht auf Gegendarstellung ausschliesslich, wenn die umstrittene Tatsachendarstellung in einem periodisch erscheinenden Medium erfolgt ist, so insbesondere Presse, Radio und Fernsehen und die Tatsachenbehauptung einen Bezug zur Persönlichkeit hat, d.h. die Tatsachenbehauptung jemanden in seiner Persönlichkeit betrifft. Ebenfalls muss der Betroffene rechtsfähig sein und muss ihn die Tatsachenbehauptung unmittelbar betreffen (Basler Kommentar, Art. 28 g, N. 3 ff.).

Vorliegend ist ausgewiesen, dass die Tatsachenbehauptung in einem periodisch erscheinenden Medium, nämlich in der Zeitung „20minuten“ publiziert wurde. Diese Voraussetzung ist deshalb erfüllt. Weiter ist zu prüfen, ob eine

Tatsachenbehauptung vorliegt, welche den Kläger in seiner Persönlichkeit unmittelbar betrifft. Vorliegend ist Gegenstand der Auseinandersetzung, ob in Bezug auf die chronologische Betrachtung beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, dass der Kläger im Newsletter und auf der Homepage des VgT zuerst den für Jean Müller negativen Bericht aufgeschaltet hat und diesen erst danach zu einer Stellungnahme einlud, also grundsätzlich „unseriös“ recherchiert hat. Die Beklagte verneint dies. Bei objektiver Betrachtung ist indessen festzuhalten, dass bei einem Durchschnittsleser des fraglichen Artikels durchaus der Eindruck entsteht, dass der Kläger zuerst einen negativen Bericht im Newsletter des VgT und auf der Homepage des VgT aufgeschaltet hat und erst danach Jean Müller zu einer Stellungnahme eingeladen hat. Dies ergibt sich aus dem Umstand, aufgrund des Gesamteindrucks und der Aneinanderreihung der Sätze im fraglichen Artikel als Erstes festgehalten wird, der „Hasenliebhaber wurde im Newsletter des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) sowie auf der VgT-Homepage als Tierquäler verunglimpft. Sein Angebot für Hasenliebhaber als Kaninchen-KZ-Zimmer betitelt“. Weiter wird dann festgehalten, der Sachverhalt sei unsorgfältig recherchiert worden. Als nächstes folgt daran anschliessend per E-Mail habe der Hotelier eine Anfrage für das Zimmer erhalten und kurz darauf sei er u.a. als pervers beschimpft worden. Ihm sei gedroht worden, Erwin Kessler werde ihn in den Ruin treiben. Kurz darauf habe er vom Kläger ein E-Mail mit der Aufforderung zu einer Stellungnahme erhalten, darauf habe er nicht reagiert. Diese Aneinanderreihung von einzelnen Tatsachen in diesem Artikel führt beim Durchschnittsleser unweigerlich zum Eindruck, dass in chronologischer Hinsicht der Kläger zuerst einen negativen Artikel über Jean Müller im Newsletter des VgT und auf der VgT-Homepage publizierte und diesen (Jean Müller) erst danach für ein Zimmer anfragen liess und auch erst danach zu einer Stellungnahme einlud, worauf Jean Müller nicht eintrat. Diese Tatsachendarstellung, wie sie der Durchschnittsleser versteht, rückt den Kläger effektiv ins Licht, dass er „unseriös“ recherchiert hat und diesbezüglich tatsächlich unsorgfältige Auftritte auf seiner Homepage oder in seinem Newsletter publiziert. Dies aber wiederum führt ohne weiteres dazu, dass der Kläger durch diese Tatsachendarstellung in seiner Persönlichkeit betroffen ist und zwar unmittelbar, wird er doch namentlich einerseits erwähnt und andererseits ist

der Name des Klägers direkt und sehr eng mit dem VgT verbunden. Insgesamt ist deshalb festzuhalten, dass die Voraussetzungen für eine Gegendarstellung erfüllt sind, so dass die Klage dem Grundsatz nach zu schützen ist.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der als Gegendarstellung zu publizierende Text sich ausschliesslich auf die Tatsachendarstellung beziehen kann, welche den Kläger zur Gegendarstellung berechtigt. Hingegen geht es nicht an, dass noch irgendeine Rechtfertigung mitpubliziert wird, wieso eine Gegendarstellung erst jetzt erscheint. Der vom Kläger verfasste Satz am Schluss des beantragten Gegendarstellungstextes: *„Diese Gegendarstellung erscheint erst jetzt, weil sie auf dem Gerichtsweg durchgesetzt werden musste.“* Ist deshalb der Gegendarstellung nicht zugänglich und um diesen Text wird der Gegendarstellungstext gekürzt.

5. Weiter fordert der Kläger, dass ihm ein Belegsexemplar der veröffentlichten Gegendarstellung zugestellt wird. Dazu ist festzuhalten, dass das Gesetz sich dazu nicht äussert und es deshalb effektiv entsprechend den Ausführungen der Beklagten keine rechtliche Grundlage dazu gibt, weshalb die Beklagte dazu auch nicht verpflichtet werden kann.
6. Dem Ausgang des Verfahrens gemäss sind die Verfahrenskosten zu verlegen. Bei diesem Verfahrensausgang obsiegt der Kläger praktisch vollumfänglich, bildet das absolute Schwergewicht die Gegendarstellung. Demgemäss hat die Beklagte auf der Basis des Kantonalen Gebührentarifs eine Verfahrensgebühr von Fr. 500.- zu bezahlen und hat die Beklagte den Kläger mit Fr. 200.- ausserrechtlich zu entschädigen.

Der Gerichtspräsident



Der Gerichtssekretär



jg/Expediert den 21, Feb. 2018

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Berufung erklärt werden. Die Berufungserklärung ist im Doppel bei der Bezirksgerichtskanzlei Münchwilen, Postfach, 9542 Münchwilen einzureichen.